

BVGer E-1263/2015 vom 20. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1263_2015

FR: TAF E-1263/2015 du 20 avril 2015

IT: TAF E-1263/2015 del 20 aprile 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz stellte sich in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden vermöchten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu genügen. Aus den nach ihrer Darstellung erlittenen Nachteilen im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg sei nicht auf eine Absicht schliessen, sie aus einem der in Art. 3 AsylG erwähnten Gründe zu verfolgen, weshalb diese Vorbringen keine Asylrelevanz hätten. Flüchtlingsrechtlich ebenso irrelevant sei die befürchtete Rekrutierung der Söhne C._____ und D._____. Diese seien noch nicht im dienstpflichtigen Alter und nach Angaben der Beschwerdeführenden auch noch nicht einberufen worden. Dass sie nicht gesucht würden, werde durch den Umstand bestätigt, dass sie legal ausgereist und dabei kontrolliert worden seien.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden betonten zur Begründung ihrer Beschwerde, dass der Sohn C._____ von den syrischen Sicherheitsbehörden gesucht werde und reichten zum Beleg hierfür eine Vorladung des Rekrutierungsbüros der syrischen Armee in (...) vom (...) 2014 ein. Diese sei von den Behörden, nachdem sie die Beschwerdeführenden zu Hause nicht vorgefunden hätten, bei einem Bruder des Beschwerdeführers 1 in (...) abgegeben und durch diesen den Beschwerdeführenden zugestellt worden. C._____ drohe als Refraktär eine asylrelevante Verfolgung. Namentlich habe das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in seinem Risikoprofil Refraktäre und Deserteure als Risikogruppen definiert, die als Flüchtlingen anzuerkennen seien. Auch die übrigen Familienmitglieder seien an Leib und Leben bedroht, da sie als Angehörige eines gesuchten Refraktärs mit Reflexverfolgung rechnen müssten. Das grosse Interesse des syrischen Regimes an einer Rekrutierung des Sohnes C._____ werde auch dadurch dokumentiert, dass Vertreter des Regimes sie vor der Ausreise immer wieder aufgesucht und zur Mitarbeit aufgefordert hätten.

E. 6.1.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangte in seinem zur Publikation vorgesehenen Leitentscheid D-5553/2013 vom 18. Februar 2015 als Ergebnis einer Auslegung von Art. 3 Abs. 3 AsylG zum Schluss, eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion vermöge nicht alleinig die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden sei, mithin die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen habe, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkomme (vgl. E. 5.9). In Bezug auf die spezifische Situation in Syrien erwog das Gericht weiter, die genannten Voraussetzungen seien im Falle eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehört, einer oppositionell aktiven Familie entstammt und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe (vgl. E. 6.7.3).

E. 6.1.2

Eine vergleichbare Konstellation ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Den Akten lassen sich keine Anhaltspunkte für gezielte Verfolgungsmassnahmen der syrischen Behörden gegen die Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise entnehmen, und es besteht kein Grund zur Annahme, dass der Sohn C._____ deren Aufmerksamkeit aufgrund eines oppositionellen Engagements erregt haben könnte. Dass die Beschwerdeführenden kein für eine Verfolgung seitens des Regimes massgebliches Profil aufweisen wird durch den Umstand unterstrichen, dass sie gemäss ihren Angaben legal und kontrolliert aus Syrien ausgereist sind. Aus einer Rekrutierung zum Militärdienst respektive deren Nichtbefolgung kann somit nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung geschlossen werden. Demnach ist auch die geltend gemachte Furcht vor Reflexverfolgungsmassnahmen gegen die übrigen Familienangehörigen unbegründet. Die geschilderten Rekrutierungsbemühungen durch die YPG sind mangels eines Verfolgungsmotivs im Sinne von Art. 3 AsylG und mangels hinreichender Intensität ebenfalls nicht als asylrechtlich relevante Verfolgung einzustufen.

E. 6.2

Ferner erfüllen weder die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten übrigen Behelligungen durch die Bürgerkriegsparteien noch die Zerstörung des Dorfes und insbesondere ihres Wohnhauses die Anforderungen an eine gezielte Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG, zumal ihre Aussagen zum Hintergrund der Sprengung ihres Hauses nur Vermutungen sind. Solche Nachteile sind als Folgen der allgemeinen Gewalt- und Bürgerkriegssituation in Syrien zu qualifizieren, die zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs und der Anordnung der vorläufigen Aufnahme geführt hat.

E. 6.3

Die eher vollständigkeithalber erwähnten zweimaligen Behelligungen wegen der behördlichen Suche nach einem (...) der Beschwerdeführerin 2 (vgl. Protokoll der einlässlichen Anhörung des Beschwerdeführers 1 S. 6 und 10, Protokoll der Anhörung der Beschwerdeführerin 2 S. 6) - dem in der Schweiz am 30. Oktober 2013 in Anwendung von Art. 51 Abs. 1 AsylG Asyl gewährt worden ist (N [...]) - erreichten kein flüchtlingsrechtlich relevantes Ausmass. Diese familiäre Verbindung, die in der Beschwerde mit keinem Wort erwähnt wird, führt auch nicht zu einem spezifischen Gefährdungsprofil im oben erwähnten Sinn (vgl. E. 6.1.1).

E. 6.4

Die von den Beschwerdeführenden im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens eingereichten Beweismittel vermögen keine andere Einschätzung zu rechtfertigen, zumal die Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen unbestritten ist. Ob es sich bei dem mit der Beschwerde eingereichten "Suchbefehl" - gemäss Übersetzung handelt es sich eher um eine Einladung zur Rekrutierung ("We inform you to attend to the Division of Recruitment [...] [...] to [...]") - um ein authentisches Dokument handelt, braucht an dieser Stelle nicht abschliessend beurteilt zu werden.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Da das SEM in seiner Verfügung vom 23. Januar 2015 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz anordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600. festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet, die damit beglichen sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.